



4. Art des Übertrags (es ist nur eine Angabe möglich)

- Übertrag auf eigenes Depot** – Überträge auf eigene Depots gelten steuerlich nicht als Gläubigerwechsel.
- Übertrag auf Gemeinschaftsdepot/ Einzeldepot Ehepartner:in bzw. eingetr. Lebenspartner:in** – Ein solcher Übertrag gilt als unentgeltliche Übertragung. Für Wertpapiere, welche kapitalsteuerrechtlich relevant sind, ist die UmweltBank AG verpflichtet, eine Meldung über die unentgeltliche Übertragung den zuständigen Finanzbehörden anzuzeigen.
- Unentgeltlicher Übertrag auf Depot eines Dritten (z. B. aufgrund Schenkung oder Erbschaft)** – Überträge auf Depots Dritter gelten als Überträge mit Gläubigerwechsel. Darunter fallen auch Überträge zwischen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften. Werden ab dem 1.1.2009 angeschaffte Bestände unentgeltlich übertragen, erfolgt die Meldung „unentgeltlicher Übertrag“ an die zuständige Finanzbehörde.
Verwandtschaftsverhältnis: Ich/Wir übertragen die unter Punkt 3 genannten Wertpapiere auf meine:n/unsere:n _____
- Sonstiger Übertrag auf Depot eines Dritten** – Für Bestände, die ab dem 1.1.2009 angeschafft wurden, unterstellt das Einkommensteuergesetz grundsätzlich eine Veräußerung, wenn der Übertrag nicht als unentgeltlicher Übertrag (z. B. aufgrund Schenkung oder Erbschaft) deklariert wurde. Es wird dann ein fiktiver Verkauf gerechnet. Im Falle von Veräußerungsgewinnen wird ggf. Abgeltungsteuer zzgl. Soli und evtl. KiSt fällig und Veräußerungsverluste werden im Rahmen der Verlustrechnung berücksichtigt.

Erfolgt keine Angabe, ist der Auftrag als „Sonstiger Übertrag“ zu behandeln und führt daher zu einer Steuer- und Abgabenpflicht.

- Weitere Aufträge:
- Depot löschen
 - Verlustrechnungstöpfe übertragen

Unterschrift

Bitte ausdrucken, unterschreiben und per E-Mail an wertpapierabwicklung@umweltbank.de zurücksenden.

Ort, Datum

X

Unterschrift